



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 05/2015

Sehr geehrte Mandanten,

Viele kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels und der Gastronomie sowie kleine Dienstleister, die im täglichen Geschäft von den Kunden überwiegend Bargeld vereinnahmen, müssen entweder eine elektronische Kasse verwenden oder ein tägliches Kassenbuch führen. An die betreffenden elektronischen Kassensysteme und die Kassenbücher werden seitens der Finanzverwaltung strenge Anforderungen gestellt.

Während das Kassenbuch täglich zusammenhängend, lückenlos und handschriftlich zu führen ist - die Umsätze sind ebenfalls einzeln zu erfassen -, muss eine eingesetzte (elektronische) Kasse die gleichen Genauigkeitsstandards wie ein Kassenbuch erfüllen. Selbstverständlich darf eine Kasse nicht manipulierbar sein. Storni und Änderungen sind zwar nicht verboten und entsprechen der allgemeinen Lebenserfahrung, müssen jedoch bei einer Überprüfung durch das Finanzamt erkennbar sein.

Wer kein Kassenbuch führt, ist verpflichtet eine elektronische Kasse einzusetzen und diese auch mit der neuesten (verfügbaren!) Software auszustatten. Ab **2017** darf der Unternehmer nur noch eine Kasse einsetzen, die dem neuesten elektronischen GoBD-Standard der Finanzverwaltung entspricht.

Hält man sich nicht an diese Vorschriften, darf das Finanzamt im Falle einer Betriebsprüfung ggf. Umsätze hinzu schätzen, falls die erklärten Einnahmen von den vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen durchschnittlichen Umsatzzahlen eines Unternehmens der gleichen Branche und ähnlicher Größe abweichen. Selbst wenn die eigenen Umsatzzahlen „stimmen“, wird der Betriebsprüfer auch schauen, ob das Unternehmen angemessene und durchschnittliche Gewinne erreicht. In einem dritten Schritt darf der Prüfer darüber hinaus die privaten Vermögensverhältnisse des Unternehmers betrachten und ggf. nachfragen, wenn die (geringen) Gewinne des Unternehmens in einem Missverhältnis zum Lebensstandard stehen.

Es ist dringend zu empfehlen, sich an die betreffenden Vorgaben der Finanzverwaltung zu halten.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld ab Januar 2015 ...

... wurden immer noch nicht angehoben. Derzeit berät der Bundesrat über den vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf und hat seine Zustimmung zur ursprünglichen geplanten Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag von einer weiteren Entlastung von Familien – hier von **Alleinerziehenden** - abhängig gemacht.

Die Bundesregierung hat reagiert und dem Bundestag kürzlich ein Gesetz zur Erhöhung des Freibetrages für alleinerziehende Mütter und Väter vorgelegt.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf sieht nunmehr rückwirkend ab 01.01.2015 eine Erhöhung um 600 Euro zzgl. eines zusätzlichen Freibetrages von 240 Euro für jedes weitere Kind vor.

Der betreffende Freibetrag wurde letztmals 2004 erhöht und beträgt derzeit noch 1.308 Euro im Jahr. Der Freibetrag mindert das zu versteuernde Einkommen und wird von Experten als viel zu niedrig eingeschätzt.

Bei Arbeitnehmern erfolgt die Berücksichtigung des Alleinerziehendenentlastungsbetrages über die Zuordnung zur Lohnsteuerklasse 2.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass neben der steuerpflichtigen Person (Mutter oder Vater) nur Personen im Haushalt leben, für die der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

Leben in der Wohnung offensichtlich noch weitere Personen, die nicht als Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) einzuordnen sind, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass keine häusliche Gemeinschaft besteht, d.h. dass die andere Person keinen Beitrag zum Haushalt leistet und sich selbst „unterhält“ (z.B. Untervermietung oder innerhalb einer WG).

Unterhält die/der Alleinerziehende neben den Kindern im Sinne des EStG weitere Kinder, für die kein Kinderfreibetrag bzw. kein Kindergeld zustehen, steht der Freibetrag nicht zu – auch dann nicht, wenn nachgewiesen wird, dass diese Person (z.B. ein 28jähriges studierendes Kind) keine eigenen Einkünfte hat.

Allerdings dürfen die Mutter oder der Vater Unterhaltsaufwendungen für das Kind, z.B. für Kost und Logis sowie Taschengeld, steuerlich geltend machen.

Es ist zu hoffen, dass die beiden Gesetze noch vor der parlamentarischen Sommerpause den Bundesrat passieren. Die Gesetze gelten dann auch rückwirkend ab 01.01.2015.

2 Fahrtkosten bei Auszubildenden und Studenten

Auszubildende, die sich im Rahmen der „normalen“ dualen Ausbildung (Praxisbetrieb und Berufsschule) in einem sogenannten Ausbildungsdienstverhältnis befinden, dürfen die Wege zur Berufsschule bei Vorhandensein eines Pkw mit dem Hin- und Rückweg steuerlich geltend machen.

Für die Fahrten zum Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb ist die Pendlerpauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer anzusetzen (einfache Entfernung). Hier ist kein eigenes oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug erforderlich.

Bei Studierenden gilt die Hochschule bzw. Universität als sogenannte erste Tätigkeitsstätte. Auch hier kann bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls lediglich die Pendlerpauschale angesetzt werden.

Die sogenannte Immatrikulations- oder Rückmeldegebühr, die die Studierenden an staatlichen Hochschulen und Universitäten halbjährlich zahlen müssen, beinhaltet in der Regel auch ein Semesterticket für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es ist daher darauf zu achten, dass zusätzlich zu den regelmäßigen Anwesenheiten an der Hochschule oder Universität zurückgelegte Wege nur dann mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden können, wenn tatsächlich ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht.

Darüber hinaus wird allen Studierenden empfohlen, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben – selbst dann, wenn keine sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen.

3 Gemeinnützige Aktivitäten und Steuererleichterungen für den Bürger

Betätigt sich der Steuerbürger bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder spendet er Geld oder Gegenstände an Vereine, bestehen diverse steuerliche Erleichterungen.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter bzw. Trainer, Ausbilder, Prüfer, Erzieher oder Betreuer für eine gemeinnützige Organisation sind bis zu einem Betrag von **2.400 Euro** im Jahr steuerfrei. Es muss sich um eine direkte Aktivität mit anderen Personen handeln. Dieser Freibetrag wird als sogenannte „**Übungsleiterpauschale**“ bezeichnet.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sowie des sonstigen Verwaltungspersonals einer gemeinnützigen Organisation oder des Vereins sind bis zu einem Betrag von **720 Euro** im Jahr steuerfrei. Die Zahlungen an die Vorstandsmitglieder müssen angemessen und in der Satzung des Vereins verankert sein.

Hierbei handelt es sich um die sogenannte „**Ehrenamtspauschale**“.

Darüber hinaus sind diese beiden Pauschalen von der **Sozialversicherungspflicht** befreit und beeinflussen auch nicht andere diesbezüglich begünstigte Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Minijobs), in dem diese bspw. addiert werden könnten.

Darüber hinaus darf der Verein sämtliche nachgewiesene **Reisekosten**, wie z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwandspauschalen sowie Reisenebenkosten zu den steuerlichen Regelsätzen erstatten.

Spenden an gemeinnützige Organisationen können als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen (zvE) mindern – egal ob es sich um Geld- oder Sachzuwendungen handelt.

Sogenannte **Aufwandsspenden** sind ebenfalls möglich. Hierbei verzichtet bspw. ein Mitglied des Vorstandes oder ein Übungsleiter auf die Auszahlung seines Entgelts und erklärt, dass er die für seine Tätigkeit „erhaltenen“ Gelder wieder an den Verein zurückspendet. Ein Geldfluss vom Verein an den Übungsleiter und zurück ist ausdrücklich **nicht** erforderlich. Lediglich in der Spendenbescheinigung ist auf diese Aufwandsspende explizit hinzuweisen.

Bei Einzelspenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug als Nachweis, vorausgesetzt, der Empfänger ist entsprechend steuerbegünstigt.

Für Spenden über 200 Euro muss dem Finanzamt eine Spendenbescheinigung im Original vorgelegt werden.

Auslandsspenden sind ebenfalls möglich, unterliegen jedoch einer verstärkten Überprüfung seitens des Finanzamtes.

4 Essen und Trinken von Angestellten in der Gastronomie

Die Finanzverwaltung gibt alljährlich Tabellen für Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie heraus, in denen ein sogenannter Sachbezugswert für den Inhaber, Gesellschafter-Geschäftsführer sowie ggf. deren Familienangehörige aufgeführt ist. Dieser Sachbezugswert wird monatlich pauschal den Einnahmen zzgl. Mehrwertsteuer hinzugerechnet und soll die Privatentnahmen an Waren oder Lebensmitteln steuerlich erfassen. Ein Gegenbeweis, dass diese Entnahmen nicht stattfanden, ist ausgeschlossen und widerspricht der Lebenserfahrung – so der Bundesfinanzhof (BFH).

In jüngster Vergangenheit kam es im Rahmen von Betriebsprüfungen des Finanzamtes bei Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels bzw. der Gastronomie verstärkt zu Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Prüfer, ob diese Sachbezugswerte auch für Angestellte gelten. Zusätzlich ergaben sich auch Probleme hinsichtlich einer etwaigen Sozialversicherungspflicht für die Sachbezüge.

Dies bedeutet: Die Sachentnahmen durch die Angestellten wollen die Prüfer des Finanzamtes so behandeln wie eine Gehaltserhöhung, die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Zusätzlich fällt entsprechend Umsatzsteuer an – so, als würde Ware verkauft werden, obwohl kein Geld in die Kasse „fließt“.

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter schriftlich darüber zu belehren, dass für Entnahmen von Lebensmitteln (z.B. Mittagessen im Betrieb) bezahlt werden muss. Die Angestellten sollten die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung schriftlich bestätigen. Es wird empfohlen, eine solche Klausel im Arbeitsvertrag aufzuführen.